



## Richtlinie der Stadt Werneuchen über Zuwendungen für Vereine die sich dem Gemeinwohl verpflichten

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1.1. Vorbehaltlich der Festlegungen des jährlichen Haushaltsplanes, gewährt die Stadt Werneuchen Zuwendungen an Vereine, die Kulturarbeit und Sport im Sinne der Stadt betreiben sowie im sozialen Bereich aktiv sind.
- 1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Werneuchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.
- 1.3. Alle Möglichkeiten von Eigenleistungen und der Eigenfinanzierung durch die Antragsteller sind auszuschöpfen. Zuwendungen durch Dritte sind zu nutzen. (durch eidesstattliche Versicherung)
- 1.4. Die Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen.
- 1.5. Die Antragsteller erbringen den Nachweis, zur satzungskonformen Vereinsarbeit.  
(Einladung und Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung)

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vereine in folgenden Formen:

#### 2.1 Der institutionellen Förderung (nicht institutionelle Förderung z.B. Pacht , Miete ...)

Zuwendung zur Deckung eines nicht abgedeckten Teils der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers

- 2.1.1. Talentförderung / Nachwuchsförderung
- 2.1.2. Kulturelle und sportliche Aktivitäten der Vereine in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten sowie anderen Vereinen.
- 2.1.3. Anschaffung und Reparaturen von Gegenständen, die den kulturellen und sportlichen Aktivitäten des Vereins dienen.

## 2.2. Der Projektförderung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne begrenzte Vorhaben.

2.2.1. Vereinsaktivitäten zur Belebung der Kultur-, Sport- und Sozialarbeit in Werneuchen

2.2.2. Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen die das kulturelle oder sportliche Ansehen der Stadt Werneuchen attraktiver gestalten

2.2.3 Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter.

2.2.4. Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen, die durch die Stadtverwaltung Werneuchen organisiert werden und öffentlichen bzw. überregionalen Charakter haben.

2.2.5. Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern der Vereine

2.2.6. Durchführung von Jugendfreizeiten innerhalb des Vereinslebens sowie Teilnahme an Jugendfreizeiten mit überregionalem Charakter.

2.2.7. Bauvorhaben, Baumaßnahmen, Sanierung, Modernisierung und Neubau von Vereinsgebäuden und baulichen Anlagen.

2.2.8. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Sportgeräten ab einem Ausstattungsgesamtwert von 250,00 EUR für vereinsspezifische Zwecke.

### **3. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**

Von der Stadt Werneuchen werden folgende Ausgaben der Vereine nicht gefördert:

3.1. Kosten für Speisen und Getränke

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können nur Vereine erhalten, die der Stadtverwaltung Werneuchen durch Erfassungsbogen bekannt sind und sich mit Satzung ausweisen können. Bei Vereinen, die sich zur Zeit der Antragstellung noch in Gründung befinden,

schließt die Lücke der Nachweis des schriftlichen Antrags auf Eintragung in das Vereinsregister.

Vereine die zu ihrer Geschäftstätigkeit laufende Zuschüsse der Gemeinde erhalten, sind

von den Regelungen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen.

(Wenn z.B. laufende Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten bereits von der Stadt übernommen werden)

## **5. Form der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses in einem Festbetrag bewilligt.
- 5.2. Bei Baumaßnahmen und Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten wird der Zuschuss in Form einer prozentualen Anteilsfinanzierung gewährt. Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach den Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens jedoch 30 vom Hundert.
- 5.3. Abweichend von der Zuwendung gemäß Punkt 5.1. und 5.2. können für gemeinnützige Vereine jährliche Pauschalförderungen gewährt werden. In dieser Pauschalförderung sind neben einem Grundbetrag und einem Betrag für ständige öffentliche Veranstaltungen folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - Anzahl der gesamten Vereinsmitglieder
  - Anzahl der Werneuchener Vereinsmitglieder
  - Anzahl der im Verein organisierten Kinder und Jugendlichen unter 18 und unter 10 Jahren (Kinderfaktor)

Die sich hieraus ergebende Höhe der Zuwendung ist jährlich neu zu ermitteln, wobei die jeweiligen Mitgliederzahlen zum 01. Januar des Vorjahres zugrunde zu legen sind. Mit dieser Pauschalförderung entfällt der Anspruch auf weitere Zuwendung entsprechend der vorliegenden Richtlinie.

## **6. Gesamtfinanzierung**

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können Mittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden.

## **7. Beantragung**

Die Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31. März für das laufende Jahr bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Nur in Ausnahmefällen ist eine spätere Beantragung möglich.

- 7.1. Den Anträgen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Baugenehmigung - Projektbeschreibung, eventuell Planungsunterlagen
  - Bauzeitplan
  - Ausgabenrechnung/Kostenrechnung
  - Finanzierungsplan
  - Nutzungsvertrag bzw. Eigentumsnachweis (Erbbau,- bzw. Grundbuchauszug)
- 7.2. Den Anträgen auf Neuanschaffung bzw. Reparatur von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten sind min. 3 Kostenangebote beizufügen.

Die Stadtverwaltung kann weitere Unterlagen anfordern.  
(Das sind die Grundsätze für den Umgang mit Haushaltsmitteln)

## **8. Bewilligung**

Jeder Antrag auf Zuwendung von Vereinen aus dem Gebiet der Kernstadt von Werneuchen und überregional tätigen Vereinen, wird im Ausschuss für Wirtschaft und Soziales beraten **und in der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen** entschieden. Anträge von Vereinen aus Ortsteilen der Stadt Werneuchen, werden in den Ortsbeiräten beraten und entschieden.

In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über eine Zuwendung bis zur Höhe von 1000,00 EUR entscheiden.

Durch die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen wird ein entsprechender schriftlicher Bescheid erlassen.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den antragstellenden Verein erfolgt unverzüglich nach Erlass des Bescheids

## **10. Verwendungsnachweis**

10.1. Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Zahlung entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides bis jeweils zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

10.2. Die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen prüft in eigener Verantwortung den Verwendungsnachweis.

10.3. Die Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Rückforderung vorzunehmen oder die bewilligte Zuwendung zu mindern.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01. 2022 in Kraft.

Die bisher gültige „Richtlinie zur Förderung der Vereine“ wird zum 31.12.2021 aufgehoben.

Frank Kulicke  
Bürgermeister